

Gutachten und Massnahmen bei Sexual- und Gewaltstraftätern: Welche Rolle spielt die Nationalität des Täters?

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Stichprobe
- III. Datengrundlage und Datenerhebung
- IV. Charakteristika der Gewalt- und Sexualstraftäter
 1. Soziodemographische Merkmale
 2. Schulbildung und Berufsausbildung
 3. Anlassdelikte
 4. Forensisch-psychiatrische Begutachtung
 5. Schuldunfähigkeit und angeordnete Massnahmen
- V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

I. Einleitung

Gewalt- und Sexualstraftaten stehen im Zentrum öffentlichen Interesses. Daher sind in diesem Bereich Merkmale der Täter, Kenntnisse über die Urteils- und Justizvollzugspraxis sowie die Legalbewährung von grosser praktischer oder gesellschaftspolitischer Bedeutung. Kriminologische oder juristische Studien basieren meist auf Anzeigen- und Verurteiltenstatistiken sowie Dunkelfelderhebungen und können daher oft nur grobe, allgemeine Trends beschreiben. Differenzierte Aussagen zu spezifischen Gruppen wie z.B. Gewalt- und Sexualstraftätern sind kaum oder gar nicht

möglich. In forensisch-psychiatrischen Studien hingegen werden einzelne Fälle zwar meist mit differenzierteren Variablen erfasst, jedoch beziehen sich diese Arbeiten ausschliesslich auf hochselektierte Populationen, wie z.B. auf Entlassene aus einer bestimmten Strafvollzugsinstitution oder Gutachtenfälle. Der vorliegenden Zürcher Forensik-Studie liegt demgegenüber eine weitgehend unselektierte regionale Vollerhebung von Gewalt- und Sexualstraftätern aus dem Kanton Zürich zugrunde. Es wurden eine Vielzahl tatbezogener, kriminologischer, soziodemographischer, psychiatrischer und mit Rückfälligkeit assoziierter Merkmale untersucht. Die Studie wurde in den Jahren 2000 bis 2005 von Mitarbeitern der Abteilung für Qualitätssicherung und Evaluation des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD), Justizvollzug Kanton Zürich, durchgeführt.¹

Untersucht wurde unter anderem auch die Häufigkeit, mit der Gewalt- und Sexualstraftäter forensisch-psychiatrisch begutachtet wurden und anschliessend durch das Gericht Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1, 20 StGB) festgestellt oder eine Massnahme angeordnet wurde.

¹ ENDRASS/ROSSEGER/URBANIOK, Die Zürcher Forensik-Studie: Abschlussbericht zum Modellversuch «Therapieevaluation und Praktikantenforschung», http://www.zurichforensic.org/1/1_2/zuercher_forensik_studie.html (3.6.2008), 2007.

II. Stichprobe

Eingang in die Stichprobe der Zürcher Forensik-Studie fanden alle Männer und Frauen, die aufgrund von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten im August 2000 aktiv durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich administriert wurden. Ein weiteres Einschlusskriterium war, dass eine Strafe von mindestens 10 Monaten ausgesprochen und/oder eine Massnahme nach Art. 42, 43, 44 oder 100^{bis} aStGB angeordnet wurde.

Bei 469 Gewalt- und Sexualstraftätern waren diese Eingangskriterien erfüllt. Im Gegensatz zu Studien, die ausschliesslich begutachtete oder stationär in Kliniken oder im Strafvollzug untergebrachte Straftäter untersuchen, handelt es sich bei der Zürcher Forensik-Studie um eine Vollerhebung aller Gewalt- und Sexualstraftäter, die im Jahr 2000 als Folge eines Urteils Kontakt mit dem Justizsystem hatten. Die Stichprobe umfasst somit Straftäter, die sich im Strafvollzug befanden, sowie solche, bei denen eine gerichtlich angeordnete Therapie in Freiheit, eine Schutzaufsicht oder eine Arbeitserziehungsmassnahme durchgeführt wurde. Zudem beinhaltet die Stichprobe auch schuldunfähige Täter, die nach Art. 10 aStGB freigesprochen wurden und bei denen eine Massnahme angeordnet worden war.

III. Datengrundlage und Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte auf der Grundlage von Vollzugs- und Gerichtsakten. Diese enthielten neben den begründeten Urteilen, Strafregisterauszügen und Angaben zum Vollzugsverlauf auch psychiatrische Gutachten und Berichte über den Verlauf ambulanter oder stationärer Therapien (sofern existent).

Für die systematische Erfassung einer Reihe von soziodemographischen, psychiatrischen und kriminologischen Merkmalen wurde eine Kodierliste entwickelt. Anhand der Beurteilungen von zwei verschiedenen Ratern, die beide dieselben 30 Fälle werteten, wurde die Interrater-Reliabilität der Kodierliste untersucht. Es konnte eine zufriedenstellende bis gute Interrater-Reliabilität (Krippendorffs Alpha: > 0.6) aufgezeigt werden.

IV. Charakteristika der Gewalt- und Sexualstraftäter

1. Soziodemographische Merkmale

Die untersuchte Population war beinahe ausschliesslich männlichen Geschlechts (96.2%, n = 451) und zum Zeitpunkt des Anlassdeliktes durchschnittlich 33.5 Jahre alt, wobei die Altersspanne von 18 bis 76 Jahre reichte. Auslän-

dische Täter waren mit 30.9 Jahren jünger als Schweizer mit 35.5 Jahren.

Etwas mehr als die Hälfte der untersuchten Population waren Schweizer (55.9%, n = 261). Die Herkunftsländer der Ausländer wiesen mit 57 Nationen eine grosse Streubreite auf. Insgesamt stammten 12.6% (n = 59) aus einem EU-Mitgliedsstaat (EU-15 vor der Osterweiterung) und 11.8% (n = 55) aus einem der Balkan-Länder (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien). Die verbleibenden ausländischen Täter stammten aus anderen Ländern.

2. Schulbildung und Berufsausbildung

Bei 420 Straftätern konnten auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen Angaben zur Schulbildung gemacht werden. 36.9% (n = 155) der Täter hatten lediglich eine Hilfs-, Sonder- oder Primarschule absolviert oder hatten eine weitergehende Schule ohne Abschluss verlassen. Eine weiterführende Schule hatten 61.7% (n = 259) der Täter abgeschlossen (Real-, Sekundar- oder Oberschule) und 1.4% (n = 6) hatten eine Matura bzw. ein Abitur erreicht.

Bei 435 Personen lagen Informationen zur Berufsausbildung vor. 17.2% (n = 75) der Täter hatten nie eine Ausbildung begonnen und 10.1% (n = 44) hatten eine Anlehre gemacht. Über eine abgeschlossene Berufslehre verfügten 58.2% (n = 253) und 14.5% (n = 63) hatten eine Ausbildung im tertiären Bildungssektor begonnen bzw. abgeschlossen.

3. Anlassdelikte

Gewaltstraftäter waren in der untersuchten Population mit 65.8% (n = 308) häufiger vertreten als Sexualstraftäter.

Innerhalb der Gewaltdelikte war das häufigste Delikt ein Tötungsdelikt (Mord, Totschlag oder fahrlässige Tötung), nämlich in 28.9% der Fälle. Das zweithäufigste Gewaltdelikt war Raub mit 19.9%. Bei den Sexualdelikten waren Vergewaltigungen sowie sexuelle Handlungen mit Kindern gleich häufig vertreten, nämlich je mit 14.5%.

Wurden die Anlassdelikte getrennt nach Nationalität ausgewertet, zeigte sich, dass sexuelle Handlungen mit Kindern signifikant häufiger (Chi²: p < 0.05) von Schweizern begangen wurden: 76.5% aller Täter, die sexuelle Handlungen mit Kindern begangen hatten, waren Schweizer. Vergewaltigungsdelikte und Körperverletzung wurden etwa gleich häufig von Schweizern und Ausländern begangen. Damit waren Ausländer in diesen Deliktbereichen in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert.

Tötungsdelikte wurden hingegen häufiger von Ausländern (55.2%) begangen als von Schweizern (44.8%). Auch dieser Unterschied ist signifikant (Chi²: p < 0.05).

Die Verteilung der Anlassdelikte auf Schweizer und Ausländer kann Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Anlassdelikte stratifiziert nach Nationalität

	Schweizer		Ausländer	
	n	%	n	%
Sexuelle Handlungen mit Kindern*	52	76.5	16	23.5
Vergewaltigung, Nötigung	50	59.5	34	49.5
Körperverletzung	13	46.4	15	53.6
Mord, Totschlag*	60	44.8	74	55.2

Anmerkung: * Chi²: p < 0.05

4. Forensisch-psychiatrische Begutachtung

Bei fast zwei Dritteln (72.3% , n = 336) der administrierten Gewalt- und Sexualstraftäter war im Rahmen des Untersuchungsverfahrens oder durch das Gericht ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Dabei wurden Schweizer (84.2%, n = 218) signifikant häufiger als Ausländer (57.1%, n = 117) psychiatrisch begutachtet (Chi²: p < 0.05). Innerhalb der Gruppe der Ausländer gab es keinen Unterschied zwischen den Nationalitäten.

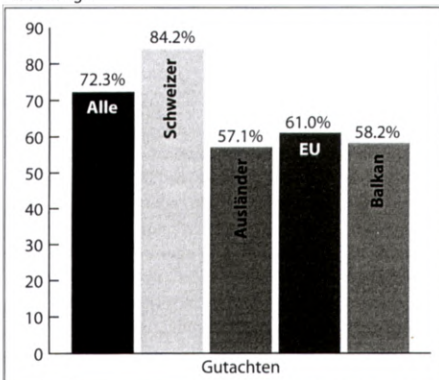
Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Häufigkeit von Begutachtungen stratifiziert nach Nationalität.

5. Schuldunfähigkeit und angeordnete Massnahmen

Als Folge des Anlassdeliktes war im Rahmen des Urteils bei 10.5% (n = 49) der Gesamtstichprobe eine Schuldunfähigkeit (vormals Unzurechnungsfähigkeit) im Sinne des Art. 10 aStGB festgestellt worden, wobei sich Schweizer und Ausländer diesbezüglich nicht signifikant unterschieden (9.2% bei den Ausländern und 11.5% bei den Schweizern). Dieser Befund blieb auch dann bestehen, wenn nur die Gruppe der begutachteten Straftäter betrachtet wurde: So wurde bei den begutachteten Ausländern bei 16.2% (n = 19) und bei 13.7% (n = 30) der Schweizer eine Schuldunfähigkeit durch das Gericht festgestellt.

Bei Ausländern (33.5%, n = 69) wurde jedoch signifikant seltener als bei Schweizern (68.5%, n = 178) eine Mass-

Abbildung 1



nahme (nach Art. 42, 43 oder 44 aStGB) angeordnet (Chi²: p < 0.05). Die Vermutung, dass dieser Befund darauf zurückzuführen ist, dass Schweizer häufiger begutachtet wurden und die Anordnung von Massnahmen in der Regel eine Folge der Begutachtung ist, konnte jedoch nicht bestätigt werden: Bei Schweizern wurde auch in der Unterstichprobe der begutachteten Täter häufiger eine Massnahme angeordnet (bei 77.0% der Schweizer gegenüber 53.9% der Ausländer). Das bedeutet, dass Ausländer seltener begutachtet werden, und wenn sie begutachtet werden, bei ihnen seltener eine Massnahme angeordnet wird als bei Schweizern.

Tabelle 2: Anordnung von Massnahmen stratifiziert nach Nationalität bei begutachteten Straftätern

	Schweizer		Ausländer	
	n	%	n	%
Art. 43 Ziff.1 Abs.1	116	53.2	41	35.0
Art. 43 Ziff.1 Abs.2	30	13.8	10	8.6
Art. 42	6	2.8	2	2.7
Art. 44	17	7.8	10	8.6

Die Tendenz, dass Massnahmen häufiger bei Schweizern als bei Ausländern angeordnet werden, zeigte sich in der Gruppe der begutachteten Straftäter in Bezug auf Massnahmen an geistig Abnormen, nicht aber in Bezug auf Verwahrungen nach Art. 42 aStGB oder Massnahmen für Trunk- und Rauschgiftsüchtige (Art. 44 aStGB). Am deutlichsten war der Unterschied für therapeutische Massnahmen: Während bei 53.2% (n = 116) der begutachteten Schweizern eine Massnahme nach Art. 43 Ziff.1 Abs.1 aStGB angeordnet wurde, erfolgte dies bei Ausländern nur in 35.0% (n = 41) der Fälle. Eine Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB wurde bei 13.8% (n = 30) der begutachteten Schweizer und bei 8.6% (n = 10) der begutachteten Ausländer bzw. eine Verwahrung nach Art. 42 aStGB bei 2.8% (n = 6) der begutachteten Schweizer und bei 2.7% (n = 2) der begutachteten Ausländer angeordnet (vgl. Tabelle 2).

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Erstmals wurde eine nicht selektierte Population von Gewalt- und Sexualstraftätern im Kanton Zürich untersucht. Bezüglich der Anlassdelikte für die aktuelle Administration durch das Amt für Justizvollzug wiesen Schweizer signifikant häufiger sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern auf, während Ausländer signifikant häufiger Tötungsdelikte begingen. Bezüglich Vergewaltigung und Körperverletzung waren die Unterschiede nicht signifikant.

In der Zürcher Forensik-Studie konnten signifikante Unterschiede zwischen ausländischen und Schweizer Tätern in Bezug auf die Häufigkeit aufgezeigt werden, mit der

psychiatrische Gutachten angeordnet und Massnahmen der Besserung ausgesprochen wurden. Ausländische Gewalt- und Sexualstraftäter wurden erheblich seltener begutachtet als Schweizer Straftäter und bei ihnen wurde seltener eine Massnahme nach Art. 43 aStGB angeordnet. Dabei ist der Unterschied bei therapeutischen Massnahmen nach Art. 43 Ziff.1 Abs.1 aStGB besonders ausgeprägt.

Über die Ursachen der Unterschiede können nur Vermutungen angestellt werden. Dabei erscheint es wenig plausibel anzunehmen, dass Zweifel am Geisteszustand bei Schweizer Gewalt- und Sexualstraftätern häufiger angebracht oder dass bei ausländischen Straftätern seltener Risikobeurteilungen notwendig sind. Die soziodemographischen Merkmale sowie die Anlassdelikte stützen eine solche Vermutung nicht. Es ist ferner nicht zu vermuten, dass ausländische Straftäter per se seltener behandlungsbedürftig sind oder dass bei ihnen die Rückfallgefahr seltener durch geeignete therapeutische Massnahmen gesenkt werden kann.

Bei ausländischen Straftätern kann es notwendig sein, einen Dolmetscher beizuziehen. Es wäre möglich, dass der damit verbundene Aufwand in bestimmten Fällen dazu führt, eher auf eine Begutachtung zu verzichten.

Bei schweren psychiatrischen Erkrankungen werden oft stationäre Massnahmen (früher nach Art. 43 Ziff.1 Abs.1 aStGB) angeordnet. Die probeweise Entlassung kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn Vollzugslockerungen wie z.B. Urlaube erfolgreich absolviert wurden. Eine Voraussetzung für die Gewährung solcher Vollzugslockerungen ist, dass aufgrund einer sozialen Einbindung des Täters in der Schweiz ein Fluchtrisiko verneint werden kann. Ausländer ohne soziale Einbindung qualifizieren sich damit sehr häufig nicht für die Gewährung von Vollzugslockerungen. Es ist in diesen Fällen nur schwer möglich, die Voraussetzungen für eine probeweise Entlassung zu erfüllen. Möglicherweise führt die Gefahr für eine solche vollzugstechnische Sackgasse zusammen mit den damit verbundenen Kosten dazu, dass bei ausländischen Tätern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz auf eine Begutachtung eher verzichtet wird.

Manche psychiatrische Störungsbilder wie z.B. Persönlichkeitsstörungen führen im Gegensatz zu wahnhaften Erkrankungen zu Symptomen, die nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Es könnte vermutet werden, dass in solchen Fällen die Indikation für eine Begutachtung bei Ausländern weniger gut erkannt wird. Dies könnte sowohl auf Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen sein als auch auf die Schwierigkeit, bei ausländischen Straftätern zwischen krankheitswertigen Symptomen und kulturellen Gegebenheiten zu unterscheiden. Gegen diese Vermutung spricht allerdings, dass der Anteil von schuldunfähigen Tätern bei Ausländern und Schweizern in der Gesamtstichprobe und in der Gruppe der Begutachteten ähnlich hoch ist. Würden zum Beispiel tendenziell bei Ausländern dann Gutachten in Auftrag gegeben, wenn schwere (d.h. leichter erkennbare)

psychiatrische Erkrankungen wie Schizophrenien vorliegen, dann wäre zu erwarten, dass bei Schweizern und ausländischen Tätern das Verhältnis von schuldunfähigen Tätern nicht ähnlich ist. Da ausländische Täter seltener begutachtet werden, wäre zu erwarten, dass schuldunfähige Täter in der Gruppe der begutachteten Ausländer im Vergleich zu den begutachteten Schweizern deutlich überrepräsentiert wären. Dass das Verhältnis schuldunfähiger Täter bei Schweizern und Ausländern sowohl in der Gesamtstichprobe als auch in der Gruppe der Begutachteten vergleichbar hoch ist, spricht dafür, dass bei den ausländischen Tätern unabhängig von der Schwere der psychischen Erkrankung seltener eine Begutachtung ausgelöst wird.

Es bestehen keine Hinweise dafür, dass bei ausländischen Sexual- und Gewaltstraftätern seltener als bei Schweizern Gründe für eine Begutachtung vorliegen. Daher wirft der grosse Unterschied in der Begutachtungspraxis Fragen zur rechtsgleichen Behandlung auf. Da Nationalität allein kein Kriterium dafür sein sollte, von der Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens abzusehen, scheint es empfehlenswert, die Auftraggeber von psychiatrischen Gutachten für den Umstand zu sensibilisieren, dass anscheinend bei ausländischen Sexual- oder Gewaltstraftätern seltener Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Stichwörter: psychiatrische Gutachten, Anordnung von Massnahmen

Mots-clés: expertise psychiatrique, prononcé de mesurés

■ **Zusammenfassung:** Die Zürcher Forensik-Studie untersuchte die Häufigkeit, mit der Gewalt- und Sexualstraftäter forensisch-psychiatrisch begutachtet wurden und eine Massnahme angeordnet wurde. Bei fast zwei Dritteln der Stichprobe war ein forensisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben worden, wobei Schweizer signifikant häufiger als Ausländer begutachtet wurden. Bei Ausländern wurde auch signifikant seltener als bei Schweizern eine Massnahme (nach Art. 42, 43 oder 44 aStGB) angeordnet.

Résumé: L'étude forensique zurichoise s'en penchée sur la fréquence à laquelle les auteurs d'infractions de violence ou présentant un caractère sexuel ont été soumis à une expertise psychiatrique et ont fait l'objet d'une mesure. Pour près de deux tiers de l'échantillon, un examen forensico-psychiatrique a été ordonné, le nombre des citoyens suisses concernés étant significativement plus élevé que celui des ressortissants étrangers. De même, une mesure (selon les art. 42, 43 ou 44 aCP) a été prononcée bien plus rarement à l'endroit de ressortissants étrangers que de citoyens suisses.